# ALLGEMEINE QUALITÄTS- UND VERPACKUNGSRICHTLINIE

der REINHOLD KELLER GmbH mit Sitz in Kleinheubach

Stand: 16.03.2026

**Diese Vorschrift ist Bestandteil der Einkaufsbedingungen und somit bindend. In der nachfolgenden Vorschrift werden allgemeine Mindestanforderungen für Qualitäten aufgezeigt. Die Vorschrift ist für alle Lieferanten der REINHOLD KELLER GmbH und deren Tochterfirmen geltend. Abweichungen, Änderungen und Sonderregelungen müssen schriftlich abgestimmt und genehmigt werden.**

**Wir behalten uns vor, über diese Anforderung hinaus, zusätzliche Produktanforderungen zu stellen.**

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt innerhalb einer Kalenderwoche und leiten Sie diese Vorschrift an Ihre zuständige Betriebsabteilung weiter.

Bitte nutzen Sie als Empfangsbestätigung das Formular auf Seite 5.

## 1. ALLGEMEINE QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Die folgenden Qualitätshinweise (bzw. die dazugehörigen Dokumente) und Anforderungen basieren nicht nur auf allgemeinem Wissen, Erfahrungen und Erkenntnissen, sondern auch auf unserem konsequenten Ziel, unseren Kunden die von uns gewohnte, hohe Qualitätsleistung zeitnah und termingerecht zu bieten.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist ein wichtiges Kriterium den geforderten Ansprüchen unserer Kunden, stets termingerecht zu liefern, gerecht zu werden. Hierzu gehört u.a. eine sehr gute, schnelle Reaktion auf Anfragen, eine kontinuierliche technische Unterstützung und eine strukturierte und schnelle Reklamationsabwicklung, die den Anforderungen des Projektgeschäfts entspricht.

Sofern nicht bereits vorhanden, sollte die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems angestrebt werden.

Seitens der Lieferanten muss sichergestellt werden, dass nur einwandfreie Ware in korrekter Stückzahl und richtiger Verpackung (siehe Qualitäts- und Verpackungsrichtlinie je Materialgruppe) und unter der Beachtung von Umweltaspekten (siehe Umweltrichtlinie und Code of Conduct für Lieferanten) zur Auslieferung an REINHOLD KELLER oder deren Tochterunternehmen kommt.

Eine hochwertige Optik und Oberflächengüte, die Stabilität, Abmessungen, Sicherheit und die Einhaltung aller relevanten Normen und Vorschriften muss gewährleistet sein.

Reinigungs- und Pflegehinweise sind bei Bedarf mitzuteilen.

Gelieferte Produkte (oder Einzelkomponenten, die durch die REINHOLD KELLER GmbH zu einem gesamten Produkt zusammengefügt werden) müssen sicher verwendbar bzw. der GPSR (EU-Verordnung 2023/988) entsprechen.

Vorgaben zu z. B. Maßtoleranzen, Ausführungen oder Beschichtungen aus Zeichnungen und Artikelbeschreibungen sind einzuhalten. Grundsätzlich gelten die Toleranzen, die in den Zeichnungen vorgegeben sind. **Sind keine Toleranzen angeben, so sind die Abweichungen für Maße ohne Toleranzangabe nach ISO 2768 m, K zu wählen.**

Grenzmaße sowie die Positionierungen von Bohrachsen müssen immer zwingend eingehalten werden.

Sollte dies nicht möglich sein, bedarf dies einer Rücksprache und schriftlichen Bestätigung seitens der REINHOLD KELLER GmbH.

Detaillierte Anforderungen zu Qualitäten und Verpackungshinweisen je Materialgruppe können seitens Lieferanten bei Bedarf unter info@reinhold-keller.com angefordert werden. Über Änderungen an den bestehenden Anforderungen werden Sie von uns informiert.

Sofern zu Produkten Zertifizierungen (beispielsweise Brandschutz) bestehen, ist die dazugehörige Dokumentation an die REINHOLD KELLER GmbH zu übermitteln.

Sich widersprechende Anforderungen bei Bestellungen bedürfen einer Rücksprache des Lieferanten mit den genannten Ansprechpartnern bei der REINHOLD KELLER GmbH.

## 2. ANFORDERUNGEN VERPACKUNGEN

Es besteht ein beidseitiges Interesse, dass bestelltes Material unversehrt angeliefert wird. Sofern nicht anders vereinbart, liegt die Verantwortung für den sicheren Transport beim Lieferanten. Es müssen alle zu erwartenden, einwirkenden Umstände, wie die Behandlung durch Umladung, Witterungseinflüsse oder Verlust des Inhaltes berücksichtigt werden. Diese Einwirkungen dürfen keinen Einfluss auf die Ware haben.

Transportschäden oder Schäden, die auf eine mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferan-

ten. Ebenso wirkt sich dies negativ auf die Lieferantenbewertung aus.

Die Ware muss generell **sortenrein** auf einem Ladungsträger angeliefert werden.

Ausnahme: Sollte aus wirtschaftlichen oder umweltbezogenen Gründen ein Ladungsträger verschiedene Positionen enthalten, so müssen diese gut gekennzeichnet bzw. erkennbar sein um welche Ware es sich handelt. Somit muss die Ware auch **leicht separierbar, voneinander getrennt** verpackt angeliefert werden.
Hierbei gilt auch, dass die Ware **gut zählbar** bleiben muss (pro Lage/Bund die gleiche Menge).

Paare und Sätze müssen gemeinsam verpackt werden.

### 2.1 Sicherheit

**Es darf keine Gefahr von den Verpackungseinheiten (VPE) ausgehen.**

Die **grundsätzlich palettierten** VPE müssen sicher und mittels Flurförderfahrzeugen ablade- sowie beladefähig und transportierbar sein.

Eine VPE muss eine hohe eigene Standfestigkeit aufweisen.

Beschädigte, ungeeignete, sowie instabile Ladungsträger (z.B. Paletten, Glasböcke, Gitterboxen) dürfen nicht zum Einsatz kommen.
Dies beinhaltet auch Brüche, Risse, herausstehende Nägel und fehlende oder lose Klötze an den Ladungsträgern.

### 2.2 Kennzeichnung

Jede Verpackungseinheit muss entsprechend den Vorgaben der REINHOLD KELLER GmbH gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass eine schnelle Zuordnung ermöglicht wird, siehe 3.0.

Transportsymbole wie „Vorsicht Glas“, „Nicht schlitzen “, „Vor Nässe schützen“, „Nicht werfen“ usw. sind anzubringen.
Standflächenkennzeichnung durch Pfeile oder durch Aufdruck („Standseite“).
Kunststofffolien müssen mit Materialkennzeichnung nach DIN EN ISO 1043-1:2012-03 versehen sein. Hier dürfen nur durchsichtige Folien eingesetzt werden!

### 2.3 Transportschäden

Die Verpackung muss so ausgelegt werden, dass diese dem Inhalt/der Ware einen **ausreichenden Schutz**

- bei den allgemeinen Belastungen während des Transportes,
- vor Umwelteinflüssen,
- beim mehrfachen Be- und Entladen,
- vor Verlust des Inhalts bietet .

Um Transportschäden durch Dritte zu vermeiden, muss die Verpackung deutlich sichtbar nach Anforderung gekennzeichnet werden.

Die Verpackung muss den Anforderungen der jeweiligen Versandart entsprechen.

### 2.4 Änderungen/Abweichungen

**Abweichungen** von artikelspezifischen Verpackungsvorgaben (siehe 4.0 ff.) müssen **vorab schriftlich** mit der REINHOLD KELLER GmbH geklärt werden. Sollte dies nicht erfolgen, wirkt sich das negativ auf die Lieferantenbewertung aus.

**Verbesserungsvorschläge**, deren Umsetzungen durch die Firma REINHOLD KELLER freigegeben wurden, wirken sich positiv auf die Lieferantenbewertung aus.

Die REINHOLD KELLER GmbH behält sich vor, artikelspezifische Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten im Einzelfall zu vereinbaren.

### 2.5 Materialeinsatz und Umweltanforderungen

Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

**Grundsätzlich gilt**: So viel wie nötig und so wenig wie möglich.

### 2.6 Verpackungsmaterialien

Für Verpackungen sind Materialien zu verwenden, die den geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie unseren definierten Verpackungsvorgaben entsprechen. Wiederverwendbare und recyclingfähige Verpackungslösungen sind, soweit technisch möglich, zu bevorzugen. In Absprache mit der REINHOLD KELLER GmbH können Ausnahmen genehmigt werden.

- **Holzverpackungsmaterial** muss den geltenden nationalen und internationalen Richtlinien zur Ein- und Ausfuhr entsprechen.
  Die Paletten und Kisten müssen entsprechend **gekennzeichnet** sein. **Besonders hervorzuheben ist die Einhaltung des ISPM Nr. 15-Standard.**
- **Polystyrol** darf nur bei Formteilen oder bei der Verpackung von Stein/Kunststein/Mineralwerkstoff zur Verwendung kommen – Polystyrol-Chips sind jedoch grundsätzlich unzulässig!
- Die **Verpackung** sollte wiederverwendbar sein.
- Als **Füllmaterialien** dürfen ausschließlich Wellpappe, Pappe, Papier, Folienluftpolster oder geschäumte PE-Folie verwendet werden.
- In **Papier und Wellpappe** dürfen keine papierproduktionsschädlichen Stoffe enthalten sein.

**ACHTUNG!** Verpackungsmaterialien dürfen bei den zu schützenden Waren keine Spuren oder Beeinträchtigungen der Oberfläche hinterlassen! Werden nicht recycelbare Materialien verwendet, werden die Entsorgungskosten berechnet und die Information fließt mit in die Lieferantenbewertung ein.

## 3. DOKUMENTE, KENNZEICHNUNGEN UND ZUORDNUNG

### 3.1 Lieferscheine/Packliste

**Grundsätzlich gilt: Pro Bestellung je ein separater Lieferschein!**

Die Lieferscheine müssen grundsätzlich in deutscher Sprache und im Format DIN A4 ausgeführt werden. Bei Lieferungen aus dem nicht deutschsprachigen Ausland können diese auch in englischer Sprache ausgeführt werden. Hierbei muss jedoch die Artikelbeschreibung, wie in der Bestellung angegeben, in deutscher Sprache erfolgen. Mehrseitige Lieferscheine müssen auf jeder Seite eindeutig zuordenbar sein und mit einer fortlaufenden Seitenzahl versehen werden.

**Lieferscheine** müssen folgende Informationen enthalten:

- Empfänger und Absender
- Versand- und Lieferdatum
- Packliste
- Bestellnummer der Firma REINHOLD KELLER GmbH oder des jeweiligen Tochterunternehmens
- die Gesamtanzahl der Ladehilfsmittel (Packstücke/Paletten)

Die **Packliste** auf dem Lieferschein muss

- die Artikelnummer und -bezeichnung
- die jeweilige Menge auf dem Ladehilfsmittel
- die Einheit der Artikel (Stück/Paar/qm/lfm, etc.)

– die Projektnummer und -bezeichnung

– das Gewicht

enthalten.

**Zudem ist es erforderlich, die fortlaufende Nummerierung der Paletten der gesamten Lieferung (1 von X, 2 von X, ...) auf der Packliste der Lieferscheine den entsprechenden Artikeln zuzuordnen, sodass sofort erkennbar ist, auf welcher Palette die jeweilige Ware zu finden ist.**

### 3.2 Frachtbrief/CMR

Bei allen Sendungen muss dem Spediteur ein Transportauftrag übergeben werden. In diesem müssen folgende Informationen vorhanden sein:

– Absender (Lieferant) mit Anschrift und Telefonnummer

– Anschrift der zu beliefernde Firma der Keller Gruppe (z. B. REINHOLD KELLER GmbH)

– Bestellnummer der REINHOLD KELLER GmbH

– Gesamtgewicht der Lieferung

– Summe der Packstücke (mit fortlaufender Nummerierung)

– Übergabe- oder Versanddatum der Lieferung

### 3.3 Verpackungskennzeichnung

Bei gemischten Anlieferungen sind die jeweiligen Packstücke/Gebinde oder Artikel einzeln zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung darf den Artikel nicht beeinträchtigen und muss leicht entfernbar sein (z. B. zusätzlichen Schutz verwenden).

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten (diese sind identisch in der jeweiligen Bestellung):

– Bestell- und Projektnummer

– Artikelnummer und Artikelbezeichnung

– Menge (in der Verpackungseinheit!)

– Packstücke

Bei Lieferungen, die aus mehreren Ladungsträgern bestehen, muss dies entsprechend gekennzeichnet werden:
1 von X, 2 von X, ...

## 4. BESTÄTIGUNG

### ZUM ERHALT DER QUALITÄTSRICHTLINIE

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Qualitätsrichtlinie der REINHOLD KELLER GmbH.

Lieferant

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant

Bitte senden Sie diese Bestätigung als PDF-Datei per E-Mail an **auftragsbestaetigung@reinhold-keller.com**